

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1917/25

Titel der Drucksache

Kostenfreie Aufstellung von Werbetafeln durch Einzelhändler in der Innenstadt in die Werbesatzung aufnehmen

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Ja.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Ja.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Ja.

Beschlussvorschlag

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Zuge der Überarbeitung der Satzung der Stadt Erfurt über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von Erfurt (Werbesatzung), die Implementierung folgenden Sachverhalts zu prüfen:

- Möglichkeiten zur kosten- und antragsfreien (ggf. vereinfachtes Antragsverfahren ohne Einzelfallprüfung) Aufstellung von Werbetafeln (z.B. Kundenstopper, Kreidetafeln) für Gewerbetreibende in der Innenstadt unter Benennung konkreter Rahmenbedingungen in der o. g. Satzung (z. B. Platzbedarf, maximal zulässige Abmessungen der Tafel, Farben, Beleuchtung, tägliches Entfernen, Aufstellen während der Öffnungszeiten usw.)

Stellungnahme

Die Werbesatzung regelt nur die Gestaltung von Werbeanlagen, die nach dem Bauordnungsrecht als Werbeanlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Thüringer Bauordnung (ThürBO) zu bewerten sind. Kundenstopper, Dachaufsteller und abnehmbare Angebotstafeln sind nicht als Werbeanlagen im bauordnungsrechtlichen Sinn zu bewerten, da es ihnen an der dauerhaften Ortsfestigkeit fehlt. Die Aufnahme spezieller Regelungen für diese Werbemittel in der Werbesatzung ist deshalb nicht möglich.

Die Erforderlichkeit von und die Durchführung der Baugenehmigungsverfahren sind in der Thüringer Bauordnung (für Werbeanlagen § 63 Abs. 1 Nr. 12 ThürBO, § 65 ThürBO) geregelt. Hier gilt das Landesrecht, dies kann durch eine kommunale Satzung nicht geändert werden.

Die Thüringer Baugebührenverordnung (ThürBauGVO) als Anlage zum Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) regelt die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der Bauaufsichtsbehörden in Thüringen. Sie legt die Höhe der Gebühren für verschiedene Baugenehmigungen und andere baurechtliche Verfahren fest. Die untere

Bauaufsichtsbehörde ist im übertragenen Wirkungskreis tätig. Änderungen oder Abweichungen von der Baugebührenverordnung können nicht durch eine kommunale Satzung geregelt werden.

Das Aufstellen von Werbeaufsteller (Dachaufsteller, Stopper) im öffentlichen Raum stellt eine Sondernutzung dar.

Rechtsgrundlagen für die Sondernutzung sind § 18 Thüringer Straßengesetz in Verbindung mit der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt und die 1. Änderung der Handlungsrichtlinie für die Erteilung von gewerblichen Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Straßen in einem Teilgebiet der Landeshauptstadt Erfurt (Beschluss zur Drucksachen-Nr. 000581/08 der Sitzung des Stadtrates vom 18.12.2008).

Mit der Anwendung dieser Richtlinie soll die Attraktivität der Innenstadt und die Aufenthaltsqualität der Straßen- und Platzräume erhöht werden. Zu einem lebendigen und urbanen Leben gehört, dass der Charakter der öffentlichen Straßen und Plätze wesentlich bleibt.

Mit der Handlungsrichtlinie soll einerseits die Flächeninanspruchnahme durch gewerbliche Sondernutzung nach verkehrlichen und brandschutzrechtlichen Aspekten organisiert und nach städtebaulichen Gesichtspunkten im Raum- und Platzgefüge unterstützend angeordnet werden.

Andererseits soll mit der Richtlinie die Vielzahl der (privaten) Möblierungselemente wie Waren-, Werbe- und Fahrradständer, Sonnenschirme und Mobiliar in ihrer gestalterischen Qualität nach denkmalschutz- und sanierungsrechtlichen Gesichtspunkten erhöht werden.

Aktuell findet eine Überarbeitung der Handlungsrichtlinie statt, in der Erleichterungen auch für das Aufstellen von Werbeaufsteller (Dachaufsteller, Stopper) im öffentlichen Raum vorgesehen sind.

Fazit:

Die Verwaltung empfiehlt aufgrund der vorgenannten Ausführungen den Beschlussvorschlag abzulehnen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Hemmelmann
Unterschrift Amtsleitung

21.08.2025
Datum